

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 1. Dezember 2006 (Stand am 1. August 2015)

19102 **Forstwartin EFZ/Forstwart EFZ**
Forestière-bûcheronne CFC/Forestier-bûcheron CFC
Selvicoltrice AFC/Selvicoltore AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹,
im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG),
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung 5 vom 28. September 2007⁴ zum
Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV5)⁵,
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

¹ Die Berufsbezeichnung ist Forstwartin EFZ oder Forstwart EFZ.

² Forstwartinnen und Forstwarte EFZ arbeiten als handwerkliche Fachleute im Wald und in den angrenzenden Ökosystemen. Sie zeichnen sich insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie erfüllen Aufgaben und lösen Probleme bei der Holzernte, bei der Verjüngung und Pflege von Wald, Waldrändern, Hecken und anderen Biotopen, im Bereich des Forstschutzes sowie im forstlichen und ingenieurbio-logischen Bauwesen.
- b. Sie arbeiten rücksichtsvoll in und mit der Natur und wenden die geeigneten Arbeitstechniken und Arbeitsmittel fachgerecht und selbständig an.

SR 412.101.220.36

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR **412.10**

³ SR **412.101**

⁴ SR **822.115**

⁵ Fassung vom 6. Juli 2015

- c. Sie zeichnen sich durch ein hohes Sicherheitsbewusstsein aus, sind teamfähig und kommunikationsbereit.

Art. 2 Dauer, Beginn und Zulassung

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

³ Wer die berufliche Grundbildung beginnen will, hat vorgängig bei der kantonalen Behörde ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dieses äussert sich ausschliesslich zu arbeitsmedizinischen Aspekten und spricht sich darüber aus, ob die Anwärterin oder der Anwärter für die in dieser Verordnung vorgesehenen Arbeiten geeignet oder mit Vorbehalt geeignet ist.

⁴ Die kantonale Behörde genehmigt den Lehrvertrag unter Berücksichtigung des ärztlichen Zeugnisses.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–7 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Holzernte;
- b. Verjüngung und Pflege von Wald und anderen Ökosystemen;
- c. Forstschutz;
- d. forstliches Bauwesen;
- e. Einsatz und Unterhalt von Arbeitsmitteln;
- f. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit ;
- g. Betriebsorganisation.

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Arbeitstechniken;
- b. vernetztes Denken und Handeln;

- c. ökologisches Denken und Handeln im Umgang mit Arbeitsmitteln und Betriebseinrichtungen;
- d. Lernstrategien.

Art. 6 Sozialkompetenz

Die Sozialkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Teamfähigkeit;
- b. Konfliktfähigkeit und Zusammenarbeit;
- c. Kommunikation und Information;
- d. Gesundheits- und Sicherheitsbewusstsein.

Art. 7 Selbstkompetenz

Die Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Eigenverantwortliches Handeln;
- b. Belastbarkeit;
- c. Umgangsformen;
- d. Flexibilität und lebenslanges Lernen.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 8⁶

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

- a. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;

⁶ Fassung vom 6. Juli 2015 in Kraft seit 1. August 2015.

- b. Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich Arbeiten mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen;
 - c. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätzen nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁷ versehen sind: R40, R45 und R46.
 - d. Arbeiten mit Maschinen, Geräten oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
 - e. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht;
 - f. Arbeiten in gefährlichen Höhen.
- ⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 9 Anteile der Lernorte

- ¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.
- ² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1080 Lektionen⁸. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.
- ³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 47 Tage und höchstens 52 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 10 Unterrichtssprache

- ¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.
- ² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.
- ³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁷ SR 813.11

⁸ Fassung vom 1. November 2009

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 11 Bildungsplan⁹

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen und vom SBFI genehmigt wird.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden;
- b. Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule;
- c. Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest;
- d. Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.

³ Dem Bildungsplan angefügt sind:

- a. das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle;
- b. die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Art. 12 Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006¹⁰ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 13 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer Forstwartin oder Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ist, mindestens 2 Jahre Berufspraxis hat und die praktischen Arbeiten im Betrieb ausführt.

⁹ Fassung vom 6. Juli 2015 in Kraft seit 1. August 2015.

¹⁰ SR 412.101.241

Art. 14 Höchstzahl der Lernenden¹¹

¹ Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation**Art. 15** Im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation in Form eines Arbeitsbuches, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester und bespricht sie mit der lernenden Person.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand in einem Bildungsbericht fest und benotet am Ende jedes Semesters die Leistung des oder der Lernenden.

Art. 16 In den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter überbetrieblicher Kurse dokumentieren und benoten die Leistungen der Lernenden in den im Bildungsplan vorgesehenen Kursen.

Art. 17 In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation in Form eines Herbariums.

¹¹ Fassung vom 6. Juli 2015 in Kraft seit 1. August 2015.

² Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 18 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

² Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens 3 Jahre im Bereich der Forstwartin oder des Forstwarts erworben worden sein.

Art. 19 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–7 erworben worden sind.

² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit «Holzernte» im Umfang von 8 Stunden. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Praktische Arbeit «Waldbau und andere Forstarbeiten» im Umfang von 8 Stunden. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- c. Berufskennnisse im Umfang von gesamthaft 3 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde.
- d. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006¹² für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

¹² SR 412.101.241

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «Holzernte» sowie der Qualifikationsbereich «Waldbau und andere Forstarbeiten» je mit der Note 4 oder höher bewertet werden; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit «Holzernte»: einfach;
- b. praktische Arbeit «Waldbau und andere Forstarbeiten»: einfach;
- c. Berufskennnisse: einfach;
- d. Erfahrungsnote: einfach;
- e. Allgemeinbildung: einfach.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht;
- b. die überbetrieblichen Kurse;
- c. die Bildung in beruflicher Praxis.

⁴ Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller sechs Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts ($\frac{6}{7}$) sowie der Note für das Herbarium ($\frac{1}{7}$).

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller bewerteten Leistungen.

⁶ Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Noten der Bildungsberichte der ersten 5 Semester.

Art. 21 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch des berufskundlichen Unterrichts oder der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten für die Berechnung der Erfahrungsnote beibehalten. Werden der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern oder die letzten zwei überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen die neuen Noten.

Art. 22 Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet.

9. Abschnitt: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis**Art. 23**

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Forstwartin EFZ/Forstwart EFZ» zu führen.

³ Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation¹³**Art. 24** Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Waldberufe

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Waldberufe setzt sich zusammen aus:

- a. 4 Vertreterinnen oder Vertretern der OdA Wald Schweiz;
- b. 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung;
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern;

¹³ Fassung vom 6. Juli 2015 in Kraft seit 1. August 2015.

- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern;
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen;
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 14. Februar 1983¹⁴ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Forstwartin/Forstwart;
- b. der Lehrplan vom 5. Juli 1993¹⁵ für den beruflichen Unterricht der Forstwartin/Forstwart.

² Die Genehmigung des Reglements vom 15. Juni 1993¹⁶ über die Einführungskurse für Forstwartin/Forstwart wird widerrufen.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Forstwartin/Forstwart vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Forstwartin/Forstwart bis zum 31. Dezember 2011 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 18–23) treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

³ Die Änderungen vom 6. Juli 2015 treten am 1. August 2015 in Kraft.¹⁷

1. Dezember 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin: Ursula Renold

¹⁴ BB 1983 II 297

¹⁵ BBl 1993 762

¹⁶ BBl 1993 762

¹⁷ Eingefügt am 6. Juli 2015